

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

Rudolf Schuy GmbH & Co. KG

Rudolf-Schuy-Strasse 5

65549 Limburg

Fassung für Unternehmer

§ 1 – Geltung der Bedingungen

(1) Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit dem Empfang der Ware oder der Leistung gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen.

(2) Die Einkaufs- bzw. Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten uns nicht; zukünftigen Hinweisen des Käufers auf dessen Bedingungen wird bereits jetzt ausdrücklich widersprochen.

§ 2 – Angebote und Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Alle Verträge und Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich.

(2) Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

(3) Unsere Verkaufsangestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

§ 3 - Preise

(1) Unsere Preise sind Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Soweit schriftlich nichts Abweichendes vereinbart wurde, verstehen sich die Preise grundsätzlich unfrei ab Versandstelle.

(3) Liegen seit dem Vertragsschluss vier Monate zurück und ist eine Lieferung noch nicht erfolgt, so sind Aufschläge und Nachberechnungen auf das vereinbarte Entgelt nur zulässig, wenn uns außergewöhnliche Umstände, wie z.B. höhere Gewalt, Lohnerhöhungen, Streik, Aussperrung oder Erhöhung öffentlicher Lasten (Steuern, Zölle, u.a.) dazu zwingen.

(4) Beförderungs- und Schutzmittel werden besonders berechnet, ebenso wie gedeckte Waren und Spezialwagen.

§ 4 – Zahlungsbedingungen und Verrechnungsverkehr

(1) Zahlung ist, wenn nichts anderes vereinbart wurde, für Eisen und Stahlschrott am 20. Tag des der Lieferung folgenden Monats, für Metalle, legierten Schrott und sonstige Leistungen sofort nach Rechnungserhalt in bar ohne Abzug zu leisten.

(2) Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und werden den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(3) Wechsel und Schecks nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung mit der Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können, erfüllungshalber an, und zwar unter der Voraussetzung, dass uns eine Diskontierung oder Einreichung möglich ist. Hierbei anfallende Stempelsteuer, Diskont-, Einzugsspesen und Zinsen sind zusätzlich zu entrichten und stets sofort fällig. Ist uns die Diskontierung oder Einreichung nicht möglich, so behalten wir uns vor, den Wechsel oder Scheck an den Käufer zurückzugeben und Barzahlung zu verlangen.

(4) Gerät der Käufer in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB zu verlangen.

(5) Werden diese Bedingungen nicht eingehalten oder werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, insbesondere ein Scheck nicht eingezogen oder die Zahlungen eingestellt, so werden alle restlichen Forderungen sofort fällig ohne Rücksicht auf die Laufzeit hereingenommener Wechsel. Wir sind außerdem berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Wir können ferner die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe auf Kosten des Käufers verlangen. Mehrfrachten, Versand- und sonstige Spesen sowie eine Wertminderung der Ware sind uns zu ersetzen.

(6) Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

(7) Wir sind berechtigt, mit unseren Forderungen gegen den Käufer – gleich aus welchem Rechtsgrund – aufzurechnen. Gegen eine Forderung des Käufers aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung findet keine Aufrechnung statt.

§ 5 - Lieferung und Lieferzeit

(1) Die Wahl der Entfallstelle oder des Lagers für die Ausführung der Lieferung der bestellten Ware steht uns frei. Wir haben keine Verpflichtung, dem Käufer von uns gewählte Entfallstellen oder Lager zu nennen.

(2) Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage der schriftlichen Annahme der Bestellung durch uns, sowie der Klärung aller Einzelheiten der Ausführung. Lieferzeiten können verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden.

(3) Eine vereinbarte Lieferzeit verlängert sich um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag aus den laufenden Geschäftsbeziehungen im Verzug ist. Unsere Rechte aus dem Verzug des Käufers bleiben voll erhalten.

(4) Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung oder Maschinenbruch, auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten –, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten, oder ob wir innerhalb einer angemessenen Frist den Vertrag erfüllen wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.

(5) Wenn die Behinderung gemäß Absatz 4 länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

(6) Falls wir in Verzug geraten, muss der Käufer uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(7) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Käufer nicht von Interesse. Jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft.

(8) Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach der geltenden Übung zu-lässig.

(9) Bei Verträgen mit fortlaufender Lieferung sind uns Abrufe und entsprechende Sorteneinteilungen für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben. Wird nicht rechtzeitig abgerufen oder eingeteilt, so sind wir nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist berechtigt, selbst einzuteilen und die Ware zu liefern oder von dem noch rückständigen Teil des Vertrages zurückzutreten oder Ersatz der Mehraufwendungen zu verlangen.

(10) Wird eine Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe des Käufers überschritten, so sind wir zur Lieferung der Überschüsse berechtigt. Wir können die Überschüsse zu den bei dem Abruf gültigen Tagespreisen berechnen.

(11) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz der uns entstehenden Mehraufwendungen zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

(12) Wir verweisen ausdrücklich auf unsere aktuellen Annahmebedingungen.

§ 6 - Gefahrübergang

(1) Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder Lagers zum Zwecke der Versendung, geht die Gefahr auf den Käufer über. Dies gilt auch im Falle einer Beschlagnahme und der Lieferung durch uns frei Bestimmungsort mit eigenen oder fremden Fahrzeugen. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf ihn über.

(2) Versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden, andernfalls – ebenso wie bei Unmöglichkeit der Versendung – sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern.

§ 7 - Mängel

(1) Mängelrügen hat der Käufer unverzüglich, jedoch spätestens eine Woche nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich unter Beifügung einer Warenprobe zu erheben. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Ansprüche aus Mängeln verjähren spätestens ein Jahr nach Lieferung.

(2) Ist die gelieferte Ware mangelhaft, so sind wir zur Nachlieferung innerhalb einer angemessenen Nachfrist berechtigt. Verstreicht die Nachfrist erfolglos, kann der Käufer nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

(3) Wird zum Zwecke der Nacherfüllung mangelfreie Ware geliefert, so ist der Käufer verpflichtet, die mangelhafte Ware an uns gemäß §§ 346-348 BGB zurückzugeben und rückzuübergibt. Sie ist vor jeder Veränderung zu schützen und uns auf Anforderung unter Bezeichnung der Schäden auf unsere Kosten zurückzusenden.

(4) Bei Waren, die vereinbarungsgemäß, insbesondere nach dem Wortlaut unserer Auftragsbestätigung als deklassiertes Material verkauft worden sind (beispielsweise als sogenanntes II a-Material), stehen dem Käufer keine Ansprüche wegen etwaiger Qualitätsmängel zu.

§ 8 - Haftung /Höhere Gewalt

(1) Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

(2) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Käufer gegen solche Schäden abzusichern.

(3) Die Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens unsererseits entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(4) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 - Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

(2) Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Käufer verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

(3) Der Käufer ist berechtigt, unser Eigentum im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht mit der Zahlung in Verzug ist. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Sicherheitsübereignung und zur Verpfändung, ist er nicht berechtigt. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen ihn widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

(5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

§ 10 – Gerichtsstand, anwendbares Recht und Teilnichtigkeit

(1) Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Käufers ist unser Verwaltungssitz. Erfüllungsort für alle sonstigen vertraglichen Verpflichtungen ist die von uns mit der Lieferung beauftragte Entfallstelle oder das Lager, von dem wir die Ware versenden.

(2) Soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Limburg der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Die obigen Bestimmungen über den Gerichtsstand beziehen sich auch auf Klagen im Wechsel- und Scheckprozess.

(3) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

(4) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Stand 01. Februar 2006